

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 14.

Düsseldorf, Samstag den 4. April

1908.

Inhalt: Stück 6, 7 u. 8 der Gesefsammlung 153, Grundsätze für die Behandlung von Privatschulen 153, Ankauf von kaltblütigen Militärzupferden 154, Paketversendung während der Osterzeit 154, Pfarrerrichtung St. Bernhard in Obermeiderich u. St. Mathias in Untermeiderich 154, 157, Apothekenerrichtung in Duisburg 155, Zuteilung der Gemarkung Werfen zum Katasteramtsbezirk Düsseldorf II 155, Namensänderung 155, Vergütungspreise für Landlieferungen 156, Errichtung der Kapellengemeinde Brodhuysen 156, Richtenkollekte 157, Zwangsinnung 157, Verlorener Wandergewerbeschein 157, Enteignung 158, Errichtung einer Oberzolllasse in Köln 159, Postagenturen 159, Errichtung einer Maschinen- bezw. Verkehrsinspektion in Dortmund u. Duisburg bezw. Bochum 160, Sommersemester an der Universität Münster 160, Schießübungen auf der Jade 160, Personalien 160.

Inhalt der Gesefsammlung.

388. Das zu Berlin am 25. März 1908 ausgegebene 6. Stück der Preussischen Gesefsammlung enthält:

Nr. 10868. Gesef, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin. Vom 7. März 1908.

Nr. 10869. Gesef, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Magdeburg. Vom 7. März 1908.

389. Das zu Berlin am 25. März 1908 ausgegebene 7. Stück der Preussischen Gesefsammlung enthält:

Nr. 10870. Gesef über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 20. März 1908.

390. Das zu Berlin am 27. März 1908 ausgegebene 8. Stück der Preussischen Gesefsammlung enthält:

Nr. 10871. Gesef, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs. Vom 7. März 1908.

Nr. 10872. Gesef, betreffend die Übertragung polizeilicher Befugnisse in Gemeinde- und Gutsbezirken der Umgebung von Potsdam an den Königlichen Polizeidirektor zu Potsdam. Vom 7. März 1908.

Nr. 10873. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Übertragung der Verleihung des Rechtes zur Erhebung von Chauffeegeld usw. auf den Minister der öffentlichen Arbeiten. Vom 28. Januar 1908.

Nr. 10874. Allerhöchster Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Danzig und Königsberg i. Pr. Vom 10. März 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

391. Wiederholt bin ich um Mitteilung der Grundsätze angegangen worden, nach denen die in den Geschäftsbereich der Handels- und Gewerbeverwaltung fallenden Privatschulen zu behandeln sind. Zur Erledigung der aufgeworfenen Fragen bemerke ich folgendes:

Maßgebend für die meinem Ministerium unterstehenden Privatschulen sind die Allerhöchste Kabinettsorder vom

10. Juni 1834 (G.-S. S. 136) und die Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (M.-Bl. d. i. B. 1840 S. 94). Für die Anwendung dieser Vorschriften, die Zuständigkeit der Behörden und die Rechtsmittel haben sich, seitdem die gewerblichen Privatschulen durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1884 (G.-S. 1885 S. 95) (vgl. die Erlasse vom 20. Mai 1885 und vom 11. November 1905, S.-M.-Bl. 1905 S. 355, 356) auf mein Ministerium übertragen sind, durch die Praxis der Verwaltungsbehörden und die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts die nachfolgenden Grundsätze ergeben, die, wie ich vorausschicke, auf alle meinem Ministerium unterstellten Privatschulen und Privatlehrer anwendbar sind, ohne Rücksicht auf das Alter und das Geschlecht der Schüler.

I. Wer eine Privatschule errichten oder unterhalten will, bedarf dazu der Erlaubnis. Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis ist der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident).

II. Die Erlaubnis ist zu versagen:

1. wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, daß der Schulunternehmer oder -leiter der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit ermangelt;
2. wenn der Schulleiter nicht imstande ist, die zur Leitung der Privatschule erforderlichen Fähigkeiten nachzuweisen;
3. wenn die Lehrkräfte der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit oder der wissenschaftlichen und technischen Befähigung entbehren;
4. wenn der Schulunternehmer nicht imstande ist, den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Privatschule erforderlichen Geldmittel nachzuweisen;
5. wenn dem Schulunternehmer ausreichende Räume zur Unterbringung der Schule nicht zur Verfügung stehen;

III. Außerdem kann die Erlaubnis versagt werden:

1. wenn für die Errichtung der Privatschule kein Bedürfnis vorliegt;
2. wenn der Schulunternehmer oder -leiter die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate nicht besitzt.

IV. Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt, sie kann unter Vorbehalten und Bedingungen erteilt werden.

V. Die Privatschulen unterstehen der Aufsicht des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) nach Maßgabe des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 (G.-S. S. 183).

VI. Die Zurücknahme der Erlaubnis erfolgt durch den Regierungspräsidenten (in Berlin durch den Polizeipräsidenten). Vor der Zurücknahme ist dem Schulunternehmer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

VII. Gegen die Verfügungen der Aufsichtsbehörde ist lediglich die Beschwerde an mich zulässig. (Vgl. die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Juli 1904 und vom 20. September 1907, S.-M.-Bl. 1905 S. 18 und 1908 S. 11).

VIII. Auf Privatlehrer finden die vorstehenden Vorschriften sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß zur Erteilung und zur Zurücknahme der Erlaubnis der Gemeindevorstand zuständig ist.

IX. Wird die Erlaubnis verweigert oder unter Bedingungen erteilt, so steht dem Privatlehrer die Beschwerde im Aufsichtswege zu. (Vgl. die bei Ziffer VII angeführten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.)

Berlin W. 66, den 15. Februar 1908.

Leipziger Straße 2. J.-Nr. IV 12922.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

392. Ankauf von kaltblütigen Militär- Zugpferden für 1908.

1. Zum Ankauf von 35 bis 40 volljährigen Zugpferden kaltblütigen Schlagses sollen in diesem Frühjahr in der Rheinprovinz die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden: Am 30. April 8 Uhr vorm. Wittburg, Regierungsbezirk Trier; am 1. Mai 8 Uhr vorm. Gellenkirchen, Regierungsbezirk Aachen; am 2. Mai 8 Uhr vorm. Fischeln bei Trefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf. Die Pferde sollen im Alter von 4 bis 5 Jahren stehen, im allgemeinen 1,59 bis 1,68 Meter Stockmaß haben und dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden. Sie müssen geeignet sein, schwere Lasten zu ziehen, trotzdem aber auf gebahnten Wegen im Zuge längere Strecken traben können.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Ankosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot u. s. w. als Klopfhengste erweisen und tragende Stuten. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot u. s. w. verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht

eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Haas mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröße nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufbedingungen gelten auch für öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908. I P. 879.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

gez. von Damnich.

393. Versendung von Paletten während der Osterzeit.

Die Versendung mehrerer Palette mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 19. April weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Palette, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W 66, den 21. März 1908.

Der Staatssekretär des Reichspostamts:

Im Auftrage: Gieseler.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

394. Hermann

durch Gottes Erbarmung und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Münster, Hausprälat und Thronassistent Sr. Heiligkeit des Papstes.

Die zur Pfarre Weiderich im Stadtkreise Duisburg gehörige Filialgemeinde St. Bernhard wird unter Zustimmung aller Beteiligten von ihrem bisherigen Pfarrverbande getrennt und zu einer eigenen Pfarre erhoben unter folgenden Bedingungen:

I. Die neue Pfarre St. Bernhard umfaßt

a) den Teil der Gemeinde Duisburg-Weiderich, welche östlich von der Neumühler-Emmericher- und Düsseldorfstraße liegt, sowie

b) den Teil des Stadtkreises Oberhausen, welcher seit dem Jahre 1862 von der Zivilgemeinde Weiderich an die Bürgermeisterei Oberhausen abgetreten ist.

II. Die innerhalb dieses Bezirkes wohnenden Katholiken scheiden aus ihrem bisherigen Pfarrverhältnisse aus und werden Angehörige der neuen Pfarre St. Bernhard.

III. Zur Ausstattung der neuen Pfarre St. Bernhard dienen die Grundstücke Flur VII. 1048/230 nebst den aufstehenden Gebäuden, sowie das Grundstück Gemarkung Oberhausen, Flur 45 Nr. 15.

Die auf diesen Grundstücken haftenden Schulden im Betrage von 4000 Mark übernimmt die neue Pfarre als eigene Schuld.

IV. Die Dotation der Pfarrstelle bilden neben der vorhandenen Dienstwohnung Kapitalien im Betrage von 31489,00 Mark, welche mit verschiedenen Verpflichtungen belastet sind. Soweit die Zinsen in Verbindung mit den Stolgebühren das gesetzmäßige Pfarrgehalt nicht erreichen, wird der Fehlbetrag aus der Kirchenkasse geleistet.

V. Die neue Pfarre verzichtet auf alle Ansprüche an das Vermögen der Mutterpfarre wie die Mutterpfarre ihrerseits allen Rechten gegen die neue Pfarre entsagt.

VI. Die Kosten für den Gottesdienst und alle anderen zur Befreiung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Ausgaben, sofern die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, haben die Eingesehnen im Wege der Umlage oder anderweitig zu decken.

VII. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 31. März 1908 in Kraft.

Urkundlich unter unserer Unterschrift und beigedrucktem Bischöflichen Insignel.

Münster, den 20. Dezember 1907.

Nr. 2347.

(L. S.)

gez. Hermann.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 20. Dezember 1908 von dem Bischofe von Münster kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde St. Bernhard in Obermeiderich wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 14. März ds. Js. — G. II. 4308 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 31. März 1908.

(II. D. 1343.)

(L. S.)

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. C o s a d.

395. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Duisburg eine neue (12.) Apotheke errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzeptionar f. Zl. mitgeteilt werden. Die Konzeption wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli desselben Jahres über die Einführung der Personal-Konzeption erteilt. Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Demselben sind beizufügen:

1. der Lebenslauf mit Angabe der Konzeption und der Familienverhältnisse.

2. der Approbationschein,

3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urchrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen der Zeitfolge nach zu stehenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geordnete, Führungsatteste aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber bisher eine Apotheke besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die Zeitdauer des Besizes und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizubringen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besizen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Konzeption ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die Bewerbung um verschiedene Konzeptionen in einem Gesuche ist unstatthaft, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämtliche vorgeschriebene Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1891 approbiert sind, oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine anderweite Regelung des Apothekenkonzeptionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzeptionaren eine nach Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzeptionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.
Düsseldorf, den 28. März 1908.

I. J. 1902.

Der Regierungs-Präsident.

396. Der vom 1. April d. J. ab zur Stadtgemeinde Düsseldorf umgemeindete Teil der bisherigen Gemeinde Himmelgeist-Werften, bestehend aus der jetzigen Gemarlung Werften, scheidet vom gleichen Zeitpunkte ab aus dem Katasteramtsbezirk Düsseldorf III aus und wird dem Katasteramtsbezirk Düsseldorf II zugeteilt.

Düsseldorf, den 19. März 1908. III B Nr. 2219.
Königliche Regierung, Abt. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

397. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: 1. dem Friseur Artur Leonhard Dargatzewski in Mülheim a. d. Ruhr, geboren am 10. April 1883 in Lauenburg, 2. seiner Ehefrau Gertrud Therese geborene Mumm, 3. dem Kinde Erich Georg Artur Dargatzewski, geb. am 7. Februar 1908 in Mülheim a. d. Ruhr die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Dargatzewski fortan den Namen Mumm zu führen.

Düsseldorf, den 23. März 1908.

I. Ca. 2214.

Der Regierungs-Präsident.

398. Feststellung der Vergütungspreise für die Vamlieferungen an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§ 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.

Nr.	Bezeichnung des		Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen)														
	Lieferungsverbands (Landrätlichen Kreises.)	für denselben bestimmten Haupt-Marktes.	Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.		
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
C. Regierungsbezirk Düsseldorf.																	
1	Barmen																
2	Bennepe																
3	Kemfcheide																
4	Solingen Stadt	} zu 1 bis 12 Duisburg															
5	Solingen Land																
6	Elberfeld																
7	Wettmann																
8	Duisburg																
9	Mülheim a. d. R. Stadt																
10	Mülheim a. d. R. Land																
11	Ruhrort																
12	Oberhausen																
13	Düsseldorf Stadt	} zu 13 u. 14 Düsseldorf															
14	Düsseldorf Land																
15	Essen Stadt	} zu 15 und 16 Essen															
16	Essen Land																
17	Kempen																
18	Crefeld Stadt	} zu 17 bis 19 Crefeld															
19	Crefeld Land																
20	Cleve	Cleve															
21	Geldern	Geldern															
22	M.-Gladbach Stadt																
23	Gladbach																
24	Neuß	} zu 22 bis 26 Neuß															
25	Rheydt																
26	Grevenbroich																
27	Moers	Moers															
28	Rees	Wesel															

Coblenz, den 25. März 1908.

Nr. 6771.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. A.: M o m m.

Vorstehende Feststellung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Düsseldorf, den 31. März 1908.

I. G. 932.

399. Urkunde
über die Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde zu Brochhuysen, Pfarre Straelen, Kreis Geldern.
Zu Brochhuysen, Pfarre Straelen im Kreise Geldern wird eine selbständige Kapellengemeinde mit eigener Vermögensverwaltung errichtet.

1. Die Grenzen derselben, welche sich im allgemeinen mit den Grenzen des Schulbezirks decken, sind auf der anliegenden Karte durch eine blaue Linie bezeichnet.

2. Der neuen Kapellengemeinde werden die sämtlichen für sie bestimmten Vermögensstücke als Eigentum über-

wiesen. Von den bei der Pfarre bestehenden Armenstiftungen Brothuisen, Derix und Schürmann erhält die Kapellengemeinde einen der gegenwärtigen Seelenzahl entsprechenden Teil des Stiftungskapitals. Ebenso bleibt sie an der de Cabanes'schen Stiftung für Studierende zu Straelen berechtigt.

3. Weitere Ansprüche an das Vermögen der Muttergemeinde werden der Kapellengemeinde nicht zuerkannt, dagegen wird sie auch von allen ferneren Beiträgen zu den kirchlichen Bedürfnissen der Pfarre Straelen entbunden.

Der Regierungs-Präsident.

4. Gegenwärtige Urkunde tritt am 31. März 1908 in Kraft.

Münster, den 25. März 1908.

Nr. 4252.

(L. S.) gez. Hermann.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 25. März 1908 von dem Bischofe von Münster kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Brochhuysen wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 10. März 1908 G II 4210 uns erteilten Ermächtigung hiernach von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 1. April 1908.

II, D. 1372.

Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.
gez. C o s a d.

400. Zur Beschaffung weiterer Mittel für die kirchliche Versorgung der Evangelischen in den deutschen Schutzgebieten hat der Evangelische Oberkirchenrat wiederum die Einsammlung einer einmaligen Kirchenkollekte innerhalb seines Aufsichtsbereiches angeordnet und die beteiligten Konsistorien beauftragt, die Kollekte in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni d. Js. auf einen Sonn- oder Festtag auszuschreiben.

Die königlichen Kreisassen unseres Bezirkes weisen wir an, die ihnen zugehenden Beträge zwecks Ablieferung an unsere Regierungshauptkasse anzunehmen.

Düsseldorf, den 28. März 1908.

II D. 1216.

Königliche Regierung.

401. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juni 1908 eine Zwangsinnung für das Schmiede- und Schlosserhandwerk in dem Bezirke der Stadtteile Beed, Meiderich und Ruhrort des Stadtkreises Duisburg mit dem Sitze in Saar und dem Namen „Schmiede- und Schlosser-Zwangsinnung zu Duisburg für die Bezirke Beed, Meiderich und Ruhrort“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche die vorbezeichneten Handwerke in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 27. März 1908.

I F. 1892.

Der Regierungs-Präsident.

402. Der dem Hausierer Heinrich Josef Ley zu M. Glabbach von dem Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 5688 für das Jahr 1908 erteilte Wandergewerbescchein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 30. März 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses. II. Abteilung.

403.

Hermann

durch Gottes Erbarmung und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Münster, Hausprälat und Thronassistent Sr. Heiligkeit des Papstes.

Die zur Pfarre Meiderich im Stadtkreise Duisburg gehörige Filialgemeinde St. Mathias wird unter Zu-

stimmung aller Beteiligten und unter Hinzufügung eines Teiles der Pfarre Saar von ihrem bisherigen Pfarrverbande getrennt und zu einer eigenen Pfarre erhoben unter folgenden Bedingungen:

I. Der neue Pfarrbezirk St. Mathias umfaßt:

a) den Teil der bisherigen Pfarre Meiderich, welcher nördlich von der Emscher, westlich von der Emscher- und Kamp-Straße, südlich von der Eisenbahn Meiderich-Ruhrort, östlich von der Molke-, Milch- und Honig-Straße bis zur Emscher begrenzt ist.

b) den Teil der Pfarre Saar, welcher gegenwärtig politisch zum Stadtbezirk Duisburg-Meiderich gehört.

II. Die in diesem Bezirk wohnenden Katholiken scheiden aus ihrem bisherigen Pfarrverhältnisse aus und werden Parochianen der neuen Pfarre St. Mathias.

III. Zur Ausstattung der Pfarre St. Mathias dienen die Grundstücke Flur V. Nr. 1567/106, 1568/106, 1594/106 mit den aufstehenden Gebäuden.

Die auf diesen Grundstücken haftende Schuld im Betrage von 40 000 Mark (vierzigtausend) übernimmt die neue Pfarre als eigene Schuld.

IV. Die Dotation der Pfarrstelle bilden neben der vorhandenen Dienstwohnung Kapitalien im Gesamtbetrage von 49 873,21 Mark, welche mit verschiedenen Verpflichtungen belastet sind. Soweit die Zinsen in Verbindung mit den Stolgebühren das gesetzliche Pfarrgehalt nicht erreichen, wird der Fehlbetrag aus der Kirchenkasse geleistet.

V. Die neue Pfarre verzichtet auf alle Ansprüche an das Vermögen der Mutterpfarre, wie ihrerseits die Mutterpfarre allen Rechten gegen die neue Pfarre entsagt.

VI. Die Kosten für den Gottesdienst und alle anderen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Ausgaben, sofern die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, haben die Eingeseffenen im Wege der Umlage oder anderweitig zu decken.

VII. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 31. März 1908 in Kraft.

Urkundlich unter unserer Unterschrift und beigedrucktem Bischöflichen Insignel.

Münster, den 20. Dezember 1907.

Nr. 2347.

(L. S.)

gez. Hermann.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 20. Dezember 1907 von dem Bischofe von Münster kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde St. Mathias in Untermeiderich wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 14. März d. Js., G. II 4308, uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 31. März 1908.

Zu II D. 1343.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- u. Schulwesen.
gez. C o s a d.

404. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung hier selbst vom 30. Juli 1907, als zur Anlage des zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Solingen-Kemscheid erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Kemscheid belegene Grundflächen angeordnet.

Fol. Nr. des Vermessungs-Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen			Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
Verhandlungstag am 8. April 1908.							
1	6	—	10	438/299		Ackerer August Hackenberg und Miteigentümer	Kemscheid-Küppelstein
9	5	—	10	463/234		Witwe Reinhard Engels geb. Kiel	" "
10	2	80	10	466/234		Witwe Kornelius Kiel und Kinder	" "
11	4	50	9	686/381		Kleinschmied Ernst Zerwer	" Westhausen
12	2	45	9	762/355		Cheleute Bohrschmied Hugo Wilms	" "
13	1	20	9	584/355		Cheleute Kleinschmied Ewald Wilms	" "
14	3	30	9	669/334		Cheleute Ackerer August Meding	" Stachelhausen
15	4	—	8	1231/390		Ackerer Richard Dahlhaus	" Reinslagen
16	9	30	8	1081/192			
20	2	—	8	1111/418		Witwe Bohrschmied Peter Abraham Lambeck geb. Engels und Miteigentümer	Neuwied und Kemscheid-Reinslagen
21	1	80	8	1112/420		Kleinschmied Eduard Stockter	Kemscheid-Reinslagen
22	—	65	8	1285/353		Schleifer Otto Berger	" "
23	—	10	8	357		"	" "
24	1	20	8	1123/358		"	" "
25	—	40	8	1286/356		Chefrau des Schleifers Ewald Berger	" "
26	—	40	8	1130/456		"	" "
27	—	65	8	1133/456		Chefrau des Schleifers Robert Brinkmann	" "
28	—	77	8	1267/456		Wirt Oskar Stockter	" "
Verhandlungstermin am 9. April 1908.							
29	2	—	11	2157/321		Kaufmann Karl Wilhelm Stolte	Kemscheid-Reinslagen
30	—	30	11	2158/355		Erben des verstorbenen Johann Bernhard Engels	Kemscheid-Bieringhausen
31	—	42	11	2026/355			" "
32	—	80	11	2027/354		Dieselben und Johanna Engels	" "
41	1	—	11	2084/I.289		Ludwig Engels	" "
42	—	20	11	2081/I.289		Ponditor Julius Engels	" "
43	1	—	11	2082/I.289		"	" "
44	1	40	4	3718/774		Bauunternehmer Gustav Brüning	" Kemscheid
33	1	60	11	2031/351		Manufakturwarenhändler August Elberghagen	Kemscheid-Bieringhausen
34	—	10	11	2030/352			" "
35	—	11	11	2033/346		Cheleute Fabrikant Eduard Walter Schmidt	" "
37	—	90	11	2065/280		Witwe Gottlieb Gustav Schumacher	" "
38	—	30	11	2096/285		Schreiner Karl Schröder	" "
39	—	17	11	2097/285		Witwe Freund geb. Brückmann und Kinder	" "
40	—	05	11	2098/286		"	" "
Verhandlungstag am 10. April 1908.							
2	1	40	10	439/299		Bierbrauereibesitzer Karl Wilhelm Ripper	Kemscheid
3	3	95	10	442/208		"	"
4	—	15	10	ohne		"	"
5	—	05	10	"		"	"

N ^o . Nr. des Vermessungs-Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.		
6	—	45	10	449/210	Bierbrauereibesitzer Karl Wilhelm Ripper	Kemscheid
7	2	30	10	454/241	"	"
18	1	75	8	1100/267	"	"
19	—	60	8	1101/266	"	"
36	—	25	11	ohne	Stadtgemeinde Kemscheid	"
45	2	08	4	3536/669	Kleinschmied Gustav Bott	Kemscheid-Büchen
46	—	60	4	3537/409	Kaufmann Josef Wilhelm Krumm und Miteigentümer	Kemscheid
47	2	—	4	3541/389	"	"
48	1	60	4	3543/388	"	"
49	1	70	4	3547/392	"Alexanderwerk" A. v. d. Nahmer A.-G.	"
50	—	50	4	3552/392	"	"
51	—	70	4	3161/288	Ehefrau des Flaschenbierhändlers Richard Klein	"
52	—	10	3	5488/597	Eheleute Fabrikant Johann Heinrich Hermann Reinholdt	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des endgültig festgestellten Planes, sowie zur Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 8. April 1908**, vormittags 10 $\frac{1}{4}$ Uhr, in der Restauration von Oskar Stocker in Reinslagen bezüglich der Grundstücke lfd. Nr. 1, 9 bis 16 u. 20 bis 28 des Verm.-Registers, **Donnerstag den 9. April 1908**, vormittags 10 Uhr, im Warteraum I./II. Klasse des Bahnhofes Gildenwerth bezüglich der Grundstücke lfd. Nr. 29, 30 bis 35 und 37 bis 44 des Vermessungs-Registers, **Freitag den 10. April 1908**, vormittags 10 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Europäischen Hof in Kemscheid bezüglich der Grundstücke lfd. Nr. 2 bis 7, 18, 19, 36 und 45 bis 52 des Vermessungs-Registers.

Alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 1. April 1908.

A. Nr. 104.

Der Abschätzungs-Kommissar: No I b a, Regierungs-Rat

405. Am 1. April 1908 wird als Sammelstelle aller Einnahmen der Verwaltung der indirekten Steuern, sowie zur Verrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben in Köln eine der Oberzolldirektion für die Rheinprovinz angegliederte Oberzollkasse errichtet.

Die der Oberzollkasse anzuschließenden örtlichen Zollkassen, welchen die Hebung der Abgaben usw. sowie die von der Zollverwaltung zu leistenden Zahlungen auch weiterhin obliegen, sind berechtigt, im dienstlichen Verkehr den Schwarzstempel desjenigen Hauptzollamtes, Zollamtes usw. anzuwenden, mit dem sie verbunden sind.

Köln, den 28. März 1908.

A 6125.

Der Provinzialsteuereindirektor: gez. K o r e u b e r.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

406. In dem zum Kreise M.-Glabbach gehörigen Orte Hehn tritt am 1. April eine Postagentur in Wirksamkeit. Sie erhält die amtliche Bezeichnung Hehn (Kr. M.-Glabbach). Ein Landbestellbezirk ist der Postagentur nicht zugeteilt.

Düsseldorf, den 24. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

407. In dem zum Kreise Düsseldorf gehörigen Orte Buchholz tritt am 1. April eine Postagentur in Wirksamkeit. Sie erhält die amtliche Bezeichnung Buchholz (Kr. Düsseldorf). Ihrem Landbestellbezirk werden folgende Straßen und Orte zugeteilt: Mülheimerstr., Garten- und Feldstr., am Stern, Hanielstr., Schulstr., Hanielsgut, Rosenstr., Neuenhof, nördl. Düsseldorfser- und Wörthstr.

Düsseldorf, den 25. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

408. In dem zum Kreise M.-Glabbach gehörigen Orte Benn tritt am 1. April eine Postagentur in Wirksamkeit. Sie erhält die amtliche Bezeichnung Benn (Kr. M.-Glabbach). Ihrem Landbestellbezirk werden folgende Orte zugeteilt: Hamern, Waldhausen-West, Könneter, Boeth, Beltinghoven.

Düsseldorf, den 24. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

409. Die Postagentur in Benn (Kr. M.-Glabbach) tritt vorläufig noch nicht in Wirksamkeit.

Düsseldorf, den 31. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

410. Am 1. April d. J. werden neu errichtet je eine Maschineninspektion in Dortmund und in Duisburg mit

der Bezeichnung Dortmund 2 bezw. Duisburg 3 und eine Verkehrsinspektion in Bochum mit den Strecken Herne—Mangel, Herne—Marten—Rahm, Bochum—Langendreer—Witten—Annen, Dahlhausen (Ruhr)—Langendreer und Dahlhausen (Ruhr)—Solmarstein.

Die in Dortmund bereits befindliche Maschineninspektion erhält die Bezeichnung Dortmund 1.

Essen, den 31. März 1908.

G.-Nr. I. 725 Pr.

Königliche Eisenbahndirektion.

411. Das Sommer-Semester 1908 beginnt bei der hiesigen Universität am Dienstag den 21. April d. Js.

Die Einschreibungen zur Immatrikulation finden in den ersten 3 Wochen des Semesters vormittags von 10—11 Uhr im Senatssaale statt.

Das Verzeichnis der Vorlesungen ist vom ersten Bedellen der Universität zu beziehen.

Münster i. W., den 28. März 1908.

J. Nr. 542.

Der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Erlcr.

412. Seepolizei-Verordnung

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens und Ankerns pp. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiet der Jade.

1. In den letzten Tagen des Monats März bezw. Anfang April 1908 findet auf der Jade bei Genius-Bank zwischen den Tonnen S, T und 16, 17 eine 3 tägige Übung statt.

2. Das Übungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Linie Hooftiel, Mühle, Tonne 15, im Süden: durch die Linie Küsterfiel, Genius-Bank

Feuerschiff,

im Osten: durch die Linie Tonne 16 bis 18,

im Westen: durch das Watt.

Das Übungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß in der Regel nordwärts oder südwärts desselben zwei Prähme mit je 4 Lademasten und einem Signalmast verankert sind.

Des Nachts begrenzt ein Prähm mit 2 nebeneinander gehetzten 4 Meter voneinander entfernten roten Lichtern das Gebiet nach dem Fahrwasser hin. Dieser Prähm muß immer beim Passieren westlich gelassen werden.

3. In dem vorstehendes hiermit bekannt gegeben wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juli 1883 R. G. Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankern usw. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Übungsgebiet an dem oben bezeichneten Zeitpunkt verboten.

4. a) Zur Durchführung vorstehenden Verbots, sowie zur Anweisung zum Passieren des Übungsfeldes sind die meistens bei dem Gebiet sich aufhaltenden kleinen Dampfer mit farbigen Reifen um den Schornstein bestimmt, welche mit Personal der II. Matrosenartillerieabteilung besetzt sind. Den Anordnungen des Personals ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

b) Diese Dampfer führen zeitweilig nachts 2 weiße, am Heck übereinander gehetzte Laternen.

c) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden auf Grund des § 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 5. März 1908.

Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.
Fischel, Admiral.

Personal-Nachrichten.

413. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Geheimen Medizinalrat Dr. Bornträger den Königlichen Kronenorden dritter Klasse, dem Provinzial der Genossenschaft der Väter vom heiligen Geist, Amandus Ader in Knechtsteden und dem Vorsitzenden des naturwissenschaftlichen Vereins, Oberlehrer Professor Dr. Adolf Bahde zu Grefeld, den Roten Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

414. Die Wahl des Gerichtsassessors Dr. jur. Bucerius in Remscheid zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Remscheid für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

415. Die Wahl des Fabrikbesizers Hermann Pipersberg in Lüttringhausen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Lüttringhausen im Kreise Lennep für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer hat am 7. März d. Js. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

416. Dem Ober-Regierungsrat Weyersberg ist die zweite Dirigentenstelle bei der Kirchen- und Schulabteilung der Regierung in Düsseldorf übertragen worden.

417. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeisteramts-Verwalter Baasel zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Vorbeck im Landkreise Essen und den Landwirt Hermann Wefelnberg in Hünge für eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Gahlen im Kreise Ruhrort ernannt.

418. Der Herr Ober-Präsident hat die Ernennung des bisherigen Beigeordneten Jaussen in Wissen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Weeze umfassenden Standesamtsbezirks widerrufen.

419. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Oberbürgermeisters in Düsseldorf vom 1. April d. Js. ab die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den neugebildeten Standesamtsbezirk Düsseldorf-Ost dem Stadtssekretär Josef Luchaus und dem Verwaltungsekretär Philipp Prinz widerruflich übertragen worden. Die gleiche Übertragung an Prinz für den Standesamtsbezirk Düsseldorf-Mitte ist gleichzeitig widerrufen worden.

420. Die Wahl des Rentners Karl Rudolf Rütgers in Gräfrath zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Gräfrath im Landkreise Solingen auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 80, 81, 82, 83, 84 und 85.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.